

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 26.

Marienwerder, den 30. Juni

1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 22. November d. Js. und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

2) Das britische Schutzgebiet Sarawak (West-Borneo) wird zum 1. Juli dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiet regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes. Berlin W., den 17. Juni 1897.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts. Fischer.

3) **Bekanntmachung.** Telegraphenverkehr mit Rumänien.

Vom 1. Juli d. Js. ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Rumänien 15 Pfennig.

Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Berlin W., den 19. Juni 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung. Fischer.

Ausgegeben in Marienwerder am 1. Juli 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) **Bekanntmachung.** Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Otto Frieze in Neuworwerk zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwenten, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsbesizers Volger bisher in Hoheneichen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juni 1897.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.** Der Regierungs- und Baurath Fahl hierselbst ist vom 1. Juni d. Js. ab zum Oberischmeister für die Provinz Westpreußen im Nebenamte ernannt worden.

Danzig, den 9. Juni 1897.

Der Ober-Präsident.

6) **Nachtrag** zu den Errichtungs- und Organisations-Urkunden der Kirchengemeinden Lutschmin-Schanzendorf und Gogolin vom 14./18. Oktober 1872 und vom 24. April/16. Mai 1889.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In Ergänzung des § 2 der Errichtungs-urkunde vom 14./18. Oktober 1872 bzw. in Abänderung des § 3 der Urkunde über die anderweitige Organisation der Kirchengemeinden Gogolin, Lutschmin-Schanzendorf, Sienno-Klarheim und Goldmark vom 24. April/16. Mai 1889 wird die Ortschaft Monkowarsk, Kreis Bromberg, zum Hauptkirchort der Kirchengemeinde Lutschmin-Schanzendorf und zum Pfarrsitz der Gesamtparochie Gogolin-Lutschmin-Schanzendorf, Diözese Bromberg, bestimmt. Dementsprechend führen fortan die bisherige Kirchengemeinde Lutschmin-Schanzendorf und die bisherige Gesamtparochie Gogolin-Lutschmin-Schanzendorf den Namen Monkowarsk.

§ 2. Gleichzeitig werden die Evangelischen in Dzinno, Kreis Bromberg, soweit sie bisher zu der Kirchengemeinde Zenpeltburg i./Wpr., Diözese Flatow, gehört haben, aus dieser Kirchengemeinde in die Kirchengemeinde Monkowarsk, Diözese Bromberg, umgepfarrt.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Posen, den 30. April 1897.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
gez. von der Gröben.

Bromberg, den 8. Mai 1897.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. von Maltzahn.

Danzig, den 21. Mai 1897.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Meyer.

Marienwerder, den 29. Mai 1897.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Lewald.

7) Der für Louis Fzig in Christburg zum Handel mit Lumpen, Knochen, altem Eisen unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks mit Begleiter zum Steuerfasse von 24 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 765 für 1897 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 15. Juni 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

8) Der Bezirksauschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September 1897 Ferien. Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 24. Juni 1897.

Der Bezirks-Auschuß.

In Vertretung: Kühne.

9) **Bekanntmachung.**

In nachgenannten Orten des zum Ober-Postdirektionsbezirk Bromberg gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Marienwerder sind im Monat Juni Posthülfsstellen eingerichtet worden:

Blankwitz, Bestellungspostanstalt Flatow Westpr.,	König Westpr.,
Deutsch Briesen, "	Flatow Westpr.,
Gresonse, "	Ilowo Westpr.,
Jaszdrowo, "	Rose (Bz. Bbg.),
Kappe, "	Tüg Westpr.,
Marthe, "	Rufhendorf,
Mehlgast, "	Polnisch Cezin,
Neu Summin "	Grünhagen,
Mierostaw, "	Gursen,
Bezowo, "	Linde Westpr.,
Pottlitz, "	Louisenthal(Bz.Bbg.),
Sdronen, "	Lebehne,
Seegenfelde, "	Tüg Westpr. Bhf.,
Stibbe, "	Tüg Westpr.,
Strahlenberg, "	

Upilka, Bestellungspostanstalt Heidemühl Westpr.,

Wissulke, " Lebehne,

Zawadza, " Brachlin,

Zechedorf, " Freudenstier.

Bromberg, den 25. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

10) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1897 enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 27. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung,

11) betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen

Litera S

für das Jahr vom 1. April 1897/98.

Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1897/1898 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 95, 158, 293, 421, 591 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 707, 915, 937, 976, 1162, 1308, 1363, 1378, 1410, 1425, 1437, 1500, 1546, 1604, 1672, 1693, 1790, 1967 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1898 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Ausherkurssetzung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. Js. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen,

bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreisasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

- 1) Die Einfindung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
- 2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkt ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormaligen hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormaligen hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt:

Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 2. Januar 1873 gekündigt:

Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:

Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:

Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:

Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:

Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:

Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant.

Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Bekanntmachung.

12) Von den Zwecken der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 5. Februar cr. behufs Amortisation ausgelost worden:

Littr. C. Nr. 74 über 500 Mark,

Littr. D. Nr. 64 über 200 Mark.

Den Inhabern der gedachten Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihescheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 12. Februar 1897.

Der Kreisaußschuß des Kreises Löbau.

13)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnis mit dem Magistrat für den Polizeibezirk der Stadt Baldenburg verordnet was folgt:

§ 1. Personen unter 16 Jahren und sämtlichen Lehrlingen ist das Tabakrauchen auf Straßen, Plätzen und Promenaden hieselbst, sowie der Besuch von Gast- und Schankwirthschaften ohne Beisein der Eltern oder Lehrherrn verboten.

§ 2. Gast- und Schankwirththe dürfen das Verweilen solcher Personen in ihren öffentlichen Schanklokalen nicht dulden.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Veröffentlichung in dem Schlochauer Kreisblatt in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, in deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Baldenburg, den 19. Mai 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

14)

Bekanntmachung.

Nachstehende Polizei-Verordnung betreffend das Anschlagen öffentlicher Anzeigen

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5-6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Graudenz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Öffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den zu diesem Zwecke polizeilich bestimmten Anschlagssäulen oder Anschlagtafeln befestigt werden.

Die Befugniß hiesiger öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Grundstücksbesitzer und Miether sind be-
rechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes In-
teresse betreffen, an ihren Grundstücken oder Mieths-
räumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§ 3. Die Befestigung der Anzeigen an den
Säulen und Tafeln, sowie die Wiederabnahme ist nur
denjenigen Personen gestattet, welche die Genehmigung
von der Polizeiverwaltung erhalten haben.

Der Magistrat und die Polizei-Verwaltung sind
jedoch berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekannt-
machungen durch ihre eigenen Beamten oder durch be-
sondere von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder
Tageszeit anschlagen zu lassen.

§ 4. Der Magistrat und die Polizei-Verwaltung
können zu ihren Bekanntmachungen, Erlassen und An-
zeigen die unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen
Raumes und den unentgeltlichen Anschlag derselben
beanspruchen.

§ 5. Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf
Papier von rother Farbe nicht verwendet werden.
Dieses bleibt für die Bekanntmachungen hiesiger öffent-
licher Behörden vorbehalten.

§ 6. Die unberechtigte Entfernung angeschlagener
oder angeklebter Anzeigen, sowie die Zerstörung oder
Beschädigung der Anschlagssäulen oder Tafeln ist ver-
boten.

§ 7. Jeder, der sich eine Zuwiderhandlung gegen
die vorstehenden Bestimmungen zu Schulden kommen
läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 1—9 Mark, an
deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige
Haft tritt.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem
Tage der Verkündigung in Kraft.

Graudenz, den 20. Mai 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß
öffentliche Anzeigen von heute ab nur an den in der
Stadt aufgestellten Anschlagssäulen befestigt werden
dürfen. Zur Befestigung usw. (§ 3) ist allein der
Theater-Direktor Hoffmann befugt, welcher nach dem
von dem Magistrat mit ihm abgeschlossenen Vertrage
berechtigt ist, für die Benutzung der Säulen eine
Gebühr zu erheben, welche bei Anschlägen

- a) bis zu 1500 qem den Betrag von 0,50 Mk.
- b) von über 1500—3000 qem den Betrag von 1,00 Mk.
- c) " " 3000—6000 " " " " 2,00 "
- d) " " 6000 " " " " " 3,00 "

für den Tag der Benutzung nicht übersteigen darf.
Außerdem darf der Unternehmer für die Befestigung
selbst eine Entschädigung und zwar bei den zu a und b
bezeichneten Anschlägen bis zu 1,50 Mk. und bei den
zu c und d bezeichneten Anschlägen bis zu 2,50 Mk.
beanspruchen.

Graudenz, den 20. Mai 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

15) Personal-Chronik.

Im Kreise Strassburg ist der Gutspächter Conrad
Schulz zu Malken zum Amtsvorsteher für den Amts-
bezirk Malken ernannt.

Dem Oberförster Henrici ist die Verwaltung
der durch Veretzung des Forstmeisters Gröb erledigte
Oberförsterstelle Lindenberg vom 1. Juli d. Js. ab
definitiv übertragen.

Die durch Beförderung des Forstassessors Lange
erledigte Revierförsterstelle zu Strassburg in der Ober-
försterei Gollub ist vom 1. Juli 1897 ab dem Forst-
assessor Gudewill kommissarisch übertragen.

Die neu gegründete Oberförsterstelle Jägerthal,
mit dem Amtssitze in Twarosniza, ist vom 1. Juli
d. Js. ab dem Oberförster von Kries definitiv ver-
liehen worden.

Die neu gegründete Oberförsterstelle Rehberg,
mit dem vorläufigen Amtssitze in Konst, ist vom
1. Juli d. Js. ab dem Oberförster Voigt definitiv
verliehen worden.

Dem Forstaufseher Toboll, bisher in der Ober-
försterei Laska, ist unter Ernennung zum Förster die
von ihm bisher probeweise verwaltete Försterstelle zu
Slusa, in der Oberförsterei Laska, vom 1. Juli d. J.
ab definitiv übertragen.

Der Kreisschulinspektor Skrzeczka in Dt. Eylau
ist vom 12. Juli bis zum 16. August d. Js. beurlaubt
und wird während dieser Zeit von dem Kreisschul-
inspektor, Schulrath Lange in Neumark vertreten.

Der Kreisschulinspektor Reidel in Schönsee ist
vom 15. Juni bis zum 26. Juli d. Js. beurlaubt
und wird während dieser Zeit von dem Kreisschul-
inspektor Dr. Thunert in Culmsee vertreten.

Der Kreisschulinspektor Bartsch ist vom 1. Juli cr.
ab auf 14 Tage beurlaubt und wird während dieser Zeit
von dem Kreisschulinspektor Kießner in Schweg vertreten.

Der Kreisschulinspektor Bennewitz in Flatow ist
vom 19. Juli bis 28. August d. Js. beurlaubt und
wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor,
Superintendenten Syring in Flatow vertreten.

Dem königlichen Kreisschulinspektor Anders
aus Lögen ist die Verwaltung der Kreisschulinspektion
Culm vom 1. Juli d. Js. ab übertragen und der
Kreisschulinspektor Dr. Seehausen in Briesen von der
ferneren Verwaltung der genannten Kreisschulinspektion
entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die katholische Schule zu
Willenberg, Kr. Stuhm, ist dem Defan Dr. Ludwig
in Marienburg übertragen und der bisherige Orts-
schulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Zint in Marien-
burg von diesem Amte entbunden worden.

Dem Kandidaten der Philologie Fritz Sablotny
in Pniewitten, Kreis Culm, ist die Erlaubniß ertheilt,
im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher
thätig zu sein.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.)